

Elternzeit endet kurz vor den Sommerferien

Beitrag von „lolle“ vom 6. Juli 2011 23:29

Hallo!

Wir erwarten in den Sommerferien unser Baby. Ich würde dann gerne ein Jahr/Schuljahr Elternzeit nehmen. Prinzipiell können die 14 Monate Elterngeld zwischen Mutter und Vater ja beliebig aufgeteilt werden. Was wäre nun, wenn mein Mann 3 Monate beantragen würde und ich 9, so dass meine Elternzeit Mitte Juli 2012 kurz vor Schuljahresende enden würde. Würde das genehmigt werden? Oder greift dann die Einschränkung bezüglich des Endes der Elternzeit in den Ferien? Finanziell macht das schon einen deutlichen Unterschied... und bei Angestellten ist es problemlos möglich...

Zitat PHV:

Zitat

Gibt es Einschränkungen bei der Terminierung der Elternzeit?

Bei Beginn und Ende dürfen die Ferien nicht ausgespart werden. Dies gilt für alle Ferien. Bewegliche Ferientage zählen aber nicht dazu. Das RP kommt aber zu dem Schluss, das die genannte Regelung nicht generell Anfangs- und Endzeiten der Elternzeit in den Ferien verbietet, sondern lediglich eine missbräuchliche Terminierung verhindern möchte. Demnach ist auch eine Beendigung der Elternzeit in den Ferien möglich, wenn ein nachvollziehbarer sachlicher Grund vorliegt. Als solche Gründe wurden anerkannt:

• •

Geburtstag des Kindes liegt in den Ferien

Auszahlung des Elterngeldes endet in den Ferien

Vielen Dank für eure Interpretationshilfe...

Lolle

Beitrag von „jotto-mit-schaf“ vom 6. Juli 2011 23:42

Meine Kollegin ist am Freitag (Zeugnistag) aus der Elternzeit zurück gekommen. Sie hat ein wenig in der Küche geholfen (wir haben am Abend vorher Kollegiumsgrillen gehabt) und ist

dann in die Ferien gegangen. Scheint also möglich zu sein 😊

Beitrag von „Bolzbold“ vom 6. Juli 2011 23:58

Zitat von lolle

Hallo!

Wir erwarten in den Sommerferien unser Baby. Ich würde dann gerne ein Jahr/Schuljahr Elternzeit nehmen. Prinzipiell können die 14 Monate Elterngeld zwischen Mutter und Vater ja beliebig aufgeteilt werden. Was wäre nun, wenn mein Mann 3 Monate beantragen würde und ich 9, so dass meine Elternzeit Mitte Juli 2012 kurz vor Schuljahresende enden würde. Würde das genehmigt werden? Oder greift dann die Einschränkung bezüglich des Endes der Elternzeit in den Ferien? Finanziell macht das schon einen deutlichen Unterschied... und bei Angestellten ist es problemlos möglich...

Das wäre in NRW nicht möglich. Ich kenne einen Fall, in dem die Elternzeit kein ganzes Jahr betragen durfte, sondern eben um die Zeit gekürzt wurde, dass die Elternzeit sechs Wochen vor den Sommerferien endet. Die Bezirksregierungen in NRW sind da mitunter ziemlich rigoros. Andererseits kann man Ausnahmen machen, wenn die Kinder im Juni geboren werden und im Juli Ferien sind. Da verstehen anscheinend auch die Bezirksregierungen, dass die Kinder kommen wie sie bzw. die Natur will und nicht wie der Dienstherr es aus fiskalischen Gründen gerne hätte.

Das Grundproblem - und das haben auch schon die Gerichte mittelbar festgestellt - ist, dass es keinen Rechtsanspruch auf Kombinierbarkeit von Elternzeit und Elterngeld gibt. Deswegen würde die Bezirksregierung eben darauf bestehen, dass die Elternzeit in die Ferien verlängert wird bzw. bis zum Ende der Ferien geht.

Das finanzielle Problem, das sich daraus ergeben kann, ist für die Bezirksregierung insofern nicht von Belang, als dass es rechtlich nicht relevant ist. Da zählt auch nicht die Alimentations- oder Fürsorgepflicht des Dienstherren. (Die Rechtsabteilung des Philologenverbands sieht da auch keine Chance auf Erfolg im Falle einer Klage).

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „try“ vom 7. Juli 2011 07:45

Hallo,

ich kann nur berichten, wie es bei mir ist.

Ich werde mit Beginn des neuen Schuljahres 2011/2012 in Elternzeit gehen - ohne dass ein Baby geboren wird.

Zunächst sollte ich zum Ende des aktuellen Schuljahres in Elternzeit gehen, da man die Ferien nicht aussparen dürfe.

Nachdem ich meinen Unmut geäußert habe, da mir die Ferien ja gewissenmaßen als Urlaub für ein Jahr geleistete Arbeit zustünden

und ich den Personalrat um Unterstützung gebeten habe,

hat sich meine Bez.Reg. mit anderen ausgetauscht und auf einmal war es doch möglich.

Also kann ich nur raten, ein "Nein" nicht einfach so hinzunehmen und erstmal hartnäckig zu bleiben.

Wenn sie dann immer noch ablehnen, kann man vermutlich nichts machen, aber ein Versuch ist es wert.

Alles Gute für die Geburt

try

PS: Ich spreche für NRW

PPS: Ferienzeit ist unterrichtsfreie Zeit, vor- und Nachbereiten kann/muss man dann ja auch schon, was ja einen wichtigen Teil unserer Arbeit ausmacht

Beitrag von „nirtak“ vom 7. Juli 2011 17:11

Zitat von lolle

Hallo!

Wir erwarten in den Sommerferien unser Baby. Ich würde dann gerne ein Jahr/Schuljahr Elternzeit nehmen. Prinzipiell können die 14 Monate Elterngeld zwischen Mutter und Vater ja beliebig aufgeteilt werden. Was wäre nun, wenn mein Mann 3 Monate beantragen würde und ich 9, so dass meine Elternzeit Mitte Juli 2012 kurz vor Schuljahresende enden würde. Würde das genehmigt werden? Oder greift dann die Einschränkung bezüglich des Endes der Elternzeit in den Ferien? Finanziell macht das schon einen deutlichen Unterschied... und bei Angestellten ist es problemlos möglich...

Zitat PHV:

Vielen Dank für eure Interpretationshilfe...

Lolle

Möchtest Du denn nach den Ferien im nächsten Jahr mit einer vollen Stelle weiterarbeiten? Falls Du nämlich nach den Ferien Deine Stundenzahl reduzieren würdest, kurz vor den Ferien aber mit 100% wieder einsteigst und somit die Sommerferien lang 100% Gehalt bekommst, danach aber direkt auf 50 % (nur als Bsp.) reduzierst, gibt es Probleme. Zumindest ist das in NDS der Fall. 

Beitrag von „golum“ vom 8. Juli 2011 14:08

Zum Thema Elternzeit bei Lehrern gab es vor Jahren ein Urteil, das es Lehrern verbietet, Beginn und Ende der Elternzeit an die Ferien anzupassen hier:

http://www.jusmeum.de/urteile/ovg_nr...ed8c91343e5306b

Die entscheidende Stelle ist diese: "... sind jedoch bei Beamten mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst Unterbrechungen des Erziehungsurlaubs , die überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen , nicht zulässig ; bei der Wahl von Beginn und Ende des Erziehungsurlaubs dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ausgespart werden" und "Es wäre rechtsmissbräuchlich , wenn ein Lehrer bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nur die aus dieser ungleichmäßigen Arbeitszeitverteilung resultierenden Vorteile in Anspruch nähme ."

Hieraus folgt in der Praxis, dass man den Beginn und das Ende der Elternzeit von den Ferien abkoppeln muss und zwar um die Länge der Ferien, d.h. z.B. 6 Wochen Abstand von den Sommerferien. Komischerweise wird diese Regelung aber nicht auf die Oster-/Herbstferien angewandt sondern nur auf Sommer und Weihnachten.

Es gibt von dieser Regelung aber eine Ausnahme, dass diese nämlich außer Kraft gesetzt wird, wenn das beantragte Ende der Elternzeit mit dem Ende der maximalen Bezugsdauer des Elterngeldes zusammenfällt. In diesem Fall wird **nicht** von einer rechtsmissbräuchlichen Nutzung der Elternzeit ausgegangen.

Meine Elternzeit ist z.B. so beantragt, dass sie 4 Wochen vor den Sommerferien 2012 endet; dieses Datum entspricht dem Ende des 14. Lebensmonats meiner Tochter -> Ende des Elterngeldbezugs -> nicht rechtsmissbräuchlich.

Viele Grüße,
Golum

Beitrag von „Susannea“ vom 10. Juli 2011 00:06

Für Angestellte darf es keine Probleme nach dem BEEG geben, bei Beamten kann es die geben!

Beitrag von „lolle“ vom 10. Juli 2011 18:38

Zitat von golum

Es gibt von dieser Regelung aber eine Ausnahme, dass diese nämlich außer Kraft gesetzt wird, wenn das beantragte Ende der Elternzeit mit dem Ende der maximalen Bezugsdauer des Elterngeldes zusammenfällt. In diesem Fall wird nicht von einer rechtsmissbräuchlichen Nutzung der Elternzeit ausgegangen.

Naja, wenn mein Mann 3 Monate beantragt und ich dann nach dem Mutterschutz die verbleibenden 9 Monate, dann endet die maximale Bezugsdauer des Elterngeldes nun mal schon im Juli und nicht erst im August. Ich werd mir nächste Woche eh nochmal alle auszufüllenden Papiere vornehmen und dann ggf. mal mit jemandem vom LBV telefonieren. Wie schaffen es eigentlich Menschen ohne Abitur und Studium bei diesem Antragskrieg durchzublicken? Ich hab bald mehr Angst, was beim Ausfüllen zu vergessen als ich Bammel vor der Geburt habe 😊

Nervig finde ich ja auch die Benachteiligung von Beamten gegenüber Angestellten. Würde ich tatsächlich erst zu Beginn des neuen Schuljahres bezahlt werden, wären wir einen Monat ohne Einkommen. Nicht zu reden von der privaten Krankenversicherung für mich und das Kind, die mit 250 Euro im Monat zu Buche schlagen, während Angestellte derweil freigestellt sind...

Beitrag von „PeterKa“ vom 10. Juli 2011 19:13

Zitat von lolle

Naja, wenn mein Mann 3 Monate beantragt und ich dann nach dem Mutterschutz die verbleibenden 9 Monate, dann endet die maximale Bezugsdauer des Elterngeldes nun mal schon im Juli und nicht erst im August.

Nervig finde ich ja auch die Benachteiligung von Beamten gegenüber Angestellten. Würde ich tatsächlich erst zu Beginn des neuen Schuljahres bezahlt werden, wären wir einen Monat ohne Einkommen. Nicht zu reden von der privaten Krankenversicherung für mich und das Kind, die mit 250 Euro im Monat zu Buche schlagen, während Angestellte derweil freigestellt sind...

Ich denke, du musst auch die Zeiten in denen du Mutterschutz hast und Lohnfortzahlung erhälst als Elterngeldzeitraum beantragen, angerechnet werden die ja auf jeden Fall. Die maximale Bezugsdauer sind 14 Monate nach der Geburt. Das wäre bei euch nicht in den Ferien oder? Ob und wie die BezReg-berücksichtigt, dass die Partnermonate bei euch früher genommen werden solltest du vielleicht abklären. Ich habe mich damals wegen der Elternzeit immer an die Sachbearbeiterin bei der BezReg gewandt und nicht ans LBV, die Genehmigungen kommen ja schliesslich alle von der BezReg. Denen solltest du also auf jeden Fall in deinem Elternzeitantrag erläutern warum du so kurz nach/vor/in den Ferien wiederkommst und das eben mit dem Ende des Elterngeldbezuges begründen. Hat bei mir damals dann funktioniert.

Bist du in dem von dir erwähnten einen Monat nicht über deinen Mann mitversichert? Also entweder gesetzlich in der Familienmitversicherung oder über seine Beihilfe als berücksichtigungsfähiger Angehöriger? Die Private kann man doch für die Zeit dann kurz ruhend stellen.

Grüße

Peter

Beitrag von „nirtak“ vom 11. Juli 2011 14:50

@ lolle: Berichtest Du bei Gelegenheit mal, wie die ganze Sache nun ausgegangen ist? Interessiert mich, weil es bei mir ähnlich sein wird. Alles Gute (für Papierkrieg und Elterngeld und Geburt 😊).

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 11. Juli 2011 15:43

Zitat von lolle

Nervig finde ich ja auch die Benachteiligung von Beamten gegenüber Angestellten. Würde ich tatsächlich erst zu Beginn des neuen Schuljahres bezahlt werden, wären wir einen Monat ohne Einkommen. Nicht zu reden von der privaten Krankenversicherung für mich und das Kind, die mit 250 Euro im Monat zu Buche schlagen, während Angestellte derweil freigestellt sind...

naja.... das finde ich schon daneben...

die angestellten sind eigentlich zu 99% immer den beamten benachteiligt.. wenn ich mir ansehe wie viel weniger ich in meinen 4 1/2 Jahren als angestellte verdient habe..ca 400€ netto im monat... das ist gar nicht zu vergleichen mit max 6 wochen weniger kein gehalt wegen der ferienregelung...

Beitrag von „lassel“ vom 13. Oktober 2017 22:48

Gibt es da schon neuere Erkenntnise? Wird abgelehnt, wenn die Elternzeit 2 Wochen vor Beginn der Ferien endet?

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 14. Oktober 2017 07:48

Zitat von lolle

Nicht zu reden von der privaten Krankenversicherung für mich und das Kind, die mit 250 Euro im Monat zu Buche schlagen, während Angestellte derweil freigestellt sind...

Dann versichere dein Kind kostenlos in der Familienversicherung deines Mannes mit (falls er gesetzlich versichert ist).

Beitrag von „yestoerty“ vom 14. Oktober 2017 07:50

Je nachdem in welchem BL du bist, ob du Beamter oder Angestellter bist und wie lange du in EZ bist und warum sie dann endet.

Beitrag von „lassel“ vom 14. Oktober 2017 08:25

Mir geht es eher um konkrete Erfahrungen bei nicht vorhandenen Gründen für dieses Enddatum. Bin in Niedersachsen Beamter und nein, nach dem Enddatum gibt es noch weitere Monate Elterngeldbezug. Konkret möchte ich als Vater zwei Monate ab Geburt nehmen.

Oder gibt es eine klare Richtlinie in der Verwaltung, dass jeder Elternzeitantrag abgelehnt wird, der nicht die mehrfach genannten Voraussetzungen erfüllt?

Beitrag von „lassel“ vom 14. Oktober 2017 08:27

Zitat von Karl-Dieter

Dann versichere dein Kind kostenlos in der Familienversicherung deines Mannes mit (falls er gesetzlich versichert ist).

Nach sechs Jahren hat Lolle das bestimmt schon geklärt. 😊

Beitrag von „Susannea“ vom 14. Oktober 2017 09:20

Zitat von lassel

Mir geht es eher um konkrete Erfahrungen bei nicht vorhandenen Gründen für dieses Enddatum. Bin in Niedersachsen Beamter und nein, nach dem Enddatum gibt es noch weitere Monate Elterngeldbezug. Konkret möchte ich als Vater zwei Monate ab Geburt nehmen.

Oder gibt es eine klare Richtlinie in der Verwaltung, dass jeder Elternzeitantrag abgelehnt wird, der nicht die mehrfach genannten Voraussetzungen erfüllt?

Ich meine es gibt dazu ein Urteil, dass dies rechtmissbräuchlich ist. Ich kann dir aber sagen, dass z.B. in Berlin damit gerade der erste Erfolg erzielt wurde, denn die Ablehnung der Elternzeit wegen so eines Datums bzw. dem Aussparen der Ferien wurde auf Anweisung der Rechtsabteilung dann zurückgenommen, weil dies nicht geht. Also es lohnt sich evtl. das zu probieren, aber du brauchst evtl. gute Nerven bei der Entscheidung.

Beitrag von „Valerianus“ vom 14. Oktober 2017 10:45

2 Monate taggenau im Anschluss an die Geburt ist **nicht** rechtmissbräuchlich, weil ein Sachgrund vorliegt (die Geburt - die wirst du ja kaum dahin geplant haben). Rechtsmissbräuchlich wäre zum Beispiel, wenn das Kind am 01.04. (in den Osterferien) geboren wird, die Schule beginnt nach dem Osterferien am 10.04. und du nimmst ab diesem Tag genau drei Monate Elternzeit (bis einschließlich 09.07.) und am 16.07. fangen die Sommerferien an. Da dürfte dir schwierig ein Sachgrund zu eifallen.

Beitrag von „Susannea“ vom 14. Oktober 2017 12:17

Zitat von lassel

Mir geht es eher um konkrete Erfahrungen bei nicht vorhandenen Gründen für dieses Enddatum.

Zitat von Valerianus

2 Monate taggenau im Anschluss an die Geburt ist nicht rechtmissbräuchlich, weil ein Sachgrund vorliegt (die Geburt - die wirst du ja kaum dahin geplant haben).

Das ist aber dann der Widerspruch zu der Anfrage. Bei zwei Monaten ist ein Grund da (Partnermonate!), hier wird aber nach Erfahrungen gesucht, wenn es keinen Grund gibt. Und da ist es eben in dem Urteil als rechtmissbräuchlich genannt worden.

<http://www.tresselt.de/elternzeit.htm>

Übrigens scheint auch Niedersachsen das wie Berlin zu sehen, dass dies sehr wohl zulässig ist und nicht verpflichtend festgelegt werden darf, dass die Ferien zu berücksichtigen sind:

<https://openjur.de/u/321920.html>

<http://www.dbovg.niedersachsen.de/jportal/portal...aramfromHL=true>

Scheint also vornehmlich ein NRW Problem zu sein, mit dem Abstand zu den Ferien.

Beitrag von „Valerianus“ vom 14. Oktober 2017 12:27

Ich kenne die Regelung in NRW, dass (für Beamte, Angestellte brauchen das nicht zu beachten) zu den Ferien derselbe Abstand eingehalten werden müsse wie die Ferien lang seien: Mal im Ernst, damit würde das gesamte Sommerhalbjahr aus der Elternzeit ausgeschlossen sein (außer man macht nur 2 Wochen Elternzeit genau passend zwischen Oster- und Sommerferien), das ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich durch das Land. Der Geburtstermin des Kindes **ist** so offensichtlich ein Sachgrund (für die Frau sowieso, vgl. Mutterschutz), dass man dagegen einfach mit Rechtsschutz oder gewerkschaftlicher Unterstützung klagen sollte (und wie gesagt, ich bin mir ziemlich sicher, dass das nicht abgelehnt wird, wenn a) der Beginn der Geburtstermin ist und b) genau 2 Monate beantragt werden (der Sachgrund für die zwei Monate ergibt sich aus dem maximalen Bezugszeitraum)).

Beitrag von „Bolzbold“ vom 14. Oktober 2017 14:08

[@Valerianus](#)

Der eigentliche Grundsatz ist, dass die Ferien nicht ausgespart werden dürfen.

Die Elternzeit KANN sehr wohl so kurz vor den Ferien enden, wenn einer von zwei Parametern zutrifft.

- a) Das Ende der Elternzeit geht einher mit dem Ende des Bezugszeitraums des Elterngeldes
- b) Die volle Höhe der Elternzeit wird bei Antragstellung in Anspruch genommen - also drei Jahre.

Der Umstand, dass einige Eltern gerne die Elternzeit so legen möchten, dass sie während der Schulzeit nicht arbeiten müssen und während der Ferien dann voll mit alter Besoldung bezahlt werden, ist aus Sicht des Landes rechtsmissbräuchlich.

Nebenbei:

Wäre das Land so restriktiv wie Du hier suggerierst, hätte es in der Tat schon mehrere Klagen deswegen gegeben.

Beitrag von „Valerianus“ vom 14. Oktober 2017 14:42

Ich weiß, dass die das nicht machen, ich hatte nur von Tresselt den Part hier genommen:

Zitat von Tresselt

Bei Lehrerinnen und Lehrern dürfen beim Beginn oder Ende der Elternzeit die Schulferien nicht ausgespart werden. Allerdings müssen Beginn und Ende so gewählt werden, dass zu den Ferien ein Zeitraum liegt, der der Dauer der Ferien entspricht. Wenn aber das Ende des Elterngeldbezugs in diese Zeiträume fallen, gilt die Sperrfrist nicht.

Meiner Meinung nach gilt aber nur das hier:

Zitat von Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW

Bei beamteten Lehrkräften sind Unterbrechungen der Elternzeit nicht zulässig, wenn sie auf die Schulferien entfallen. Auch dürfen Schulferien bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit nicht ausgespart werden (§ 11 FrUrlV).

Das trifft aber nicht zu, wenn man sachgrundbezogen (Geburt des Kindes und 2 Monate sind nun einmal maximal, wenn die Partnerin 12 Monate nimmt) direkt ab Geburt geht, das ist ja keine Wahlentscheidung, dass sinnvollerweise in den ersten Wochen die meiste Unterstützung daheim ist...

Beitrag von „yestoerty“ vom 14. Oktober 2017 20:43

Ja, aber wenn LM1 halb in den Osterferien liegt und man dann LM2&3 als EZ nimmt, was dann kurz vor den Sommerferien endet, würde es nach Rechtsmissbrauch schreien.
Daher hängt es bestimmt vom konkreten Termin und vom Grund ab.

Ich habe (allerdings in NRW und als Mutter) nachgefragt ob ich 11 Monate nehmen könnte, die dann in den Sommerferien enden, weil mein Mann 3 bezahlte Monate nehmen wollte. Das wurde abgewiesen mit der Begründung. 12 Monate, die auch in den Sommerferien endeten wurden aber genehmigt, weil das die maximale Bezugszeit sei.

Meine männlichen Kollegen hatten nie Probleme mit Abständen zu den Herbst- oder Osterferien, nur mit den Sommerferien.

Einer hatte im Januar, 2 Tage nach den Ferien 1 Monat EZ und den anderen Monat primär im Mai. Hatte er wegen Uniprüfungen seiner Frau so gelegt.

Ein anderer musste wegen des Beginns des PJs seiner Frau seine EZ zu 3 Wochen in die Sommerferien legen und dann den Rest danach. Das bedingt sich ja auch durch den exakten Geburtstag beim EG-Bezug.

Beitrag von „lassel“ vom 15. Oktober 2017 01:11

Ich danke euch sehr, besonders das Gerichtsurteil gibt mir einige Sicherheit.

Mir ist aber der Parameter des maximalen Bezuges des Elterngeldes nicht klar. Auch wenn es üblich ist, sind zwei Monate (zum Glück) nicht der maximale Bezugszeitraum. Es ist durchaus denkbar, dass ich drei Monate nehme und meine Frau elf.

Ich bin nun sehr optimistisch, dass der Antrag so genehmigt werden wird.

Anmerken möchte ich noch, dass ein Freund die zwei Monate gesplittet genommen hat und das mehr Stress als Hilfe war. Die paar Wochen wurden teilweise gar nicht vertreten, was besonders in der Oberstufe ärgerlich ist. Auch lagen natürlich die geschriebenen Klassenarbeiten nachher auf seinem Platz.

Zum obigen Fall muss noch angemerkt werden, dass wir planen zum Übergang in die Krippe beide in Teilzeit zu arbeiten und die Partnerschaftsbonusmonate zu nutzen (von finanziellem Ausgleich kann kaum die Rede sein, da unsere Gehälter so hoch sind, dass ich mit A13 nur auf den Mindestsatz von 150 € komme). Diese elternzeitbedingte Teilzeit ist aber sieben Wochen vor geplanntem Beginn anzumelden und somit sollte sich dieser Antrag ja nicht auf die oben beschriebene Problematik auswirken.

Beitrag von „Susannea“ vom 15. Oktober 2017 08:36

Zitat von lassel

Zum obigen Fall muss noch angemerkt werden, dass wir planen zum Übergang in die Krippe beide in Teilzeit zu arbeiten und die Partnerschaftsbonusmonate zu nutzen (von finanziellem Ausgleich kann kaum die Rede sein, da unsere Gehälter so hoch sind, dass ich mit A13 nur auf den Mindestsatz von 150 € komme). Diese elternzeitbedingte Teilzeit ist aber sieben Wochen vor geplanntem Beginn anzumelden und somit sollte sich dieser Antrag ja nicht auf die oben beschriebene Problematik auswirken.

Bedenke bitte, die Elternzeit ist 7 Wochen vor dem ersten Beginn für die nächsten 24 Monate festzulegen. Sprich gehst du bereits ab der Geburt z.B. für 3 Monate in Elternzeit, musst du alles was bis zum 2. Geburtstag genommen werden soll (und bei Partnerschaftsbonusmonaten muss dies ja bis dahin genommen werden, da ja keine Lücke sein darf nach dem 14. Lebensmonat) bereits mit angemeldet sein.

Also nicht erst sieben Wochen vor der geplanten Teilzeit die Elternzeit anmelden, sondern nur die Teilzeit beantragen (das ist dann auch möglich unter bestimmten Bedingungen abgelehnt zu werden, da ja ein Antrag).

Zitat von lassel

Mir ist aber der Parameter des maximalen Bezuges des Elterngeldes nicht klar. Auch wenn es üblich ist, sind zwei Monate (zum Glück) nicht der maximale Bezugszeitraum. Es ist durchaus denkbar, dass ich drei Monate nehme und meine Frau elf.

Die zwei Monate sind einfach die "normale" Länge der Partnermonate, wenn ein Elternteil die "volle" Zeit nimmt. Daher gibt das keine Probleme.

Beitrag von „lassel“ vom 15. Oktober 2017 08:56

Ach, man muss gleich die komplette Elternzeitplanung bekannt geben? Aber elternzeitbedingte Teilzeit ist doch sehr viel länger möglich?

Jeder Elternteil muss doch seinen eigenen Antrag einreichen, daher wissen sie ja nicht, ob die Elternzeit voll genutzt wurde.

Die Erklärung mit den zwei Monaten ist etwas schwammig.

Beitrag von „Susannea“ vom 15. Oktober 2017 09:13

Zitat von lassel

Ach, man muss gleich die komplette Elternzeitplanung bekannt geben?

Nein, nur die der nächsten 24 Monate nach der ersten Anmeldung.

Zitat von lassel

Aber elternzeitbedingte Teilzeit ist doch sehr viel länger möglich?

Naja maximal so lange, wie du Elternzeit hast und das ist eben 7 Wochen vor Beginn beim AG zu beantragen.

Zitat von lassel

Jeder Elternteil muss doch seinen eigenen Antrag einreichen, daher wissen sie ja nicht, ob die Elternzeit voll genutzt wurde.

Keiner reicht bei Elternzeit einen Antrag ein (das gibt es nur für das Elterngeld, da ist es oft ein gemeinsamer, je nach Bundesland), sondern nur eine Anmeldung und bei 2 Partnermonaten geht man dann einfach davon aus, weil es die "normale" Verteilung ist.

Zitat von lassel

Die Erklärung mit den zwei Monaten ist etwas schwammig.

Wie gesagt, Vater nur zwei Monate ist in der Regel ja das "normale" bisher.

Beitrag von „yestoerty“ vom 15. Oktober 2017 09:38

Zitat von lassel

Jeder Elternteil muss doch seinen eigenen Antrag einreichen, daher wissen sie ja nicht, ob die Elternzeit voll genutzt wurde.

Bei der EZ ja, beim EG nicht.

Beitrag von „lassel“ vom 15. Oktober 2017 10:33

Um die Genehmigung der EZ geht es ja. D. h. wenn ich die Elternzeit in zwei Teile splitten möchte (LM 1+2 und z. B. 10-14), muss ich das direkt nach der Geburt beantragen? Also gebe ich dann zwei Anträge ab: einmal ohne Teilzeit und einmal mit.

P. S.: Elterngeld ist hier völlig losgelöst von der EZ und wird direkt bei der Stadt beantragt. Darum mache ich mir auch keine Sorgen.

Beitrag von „yestoerty“ vom 15. Oktober 2017 11:13

Susannea wollte denke ich nur darauf aufmerksam machen, dass EG nur in der EZ gezahlt wird und es da bei der Zahlung keine Lücke geben darf (also immer einer von euch EG beziehen muss, damit ihr die Partnerbonusmonate bekommt).

Beitrag von „Susannea“ vom 15. Oktober 2017 11:44

Zitat von yestoerty

Susannea wollte denke ich nur darauf aufmerksam machen, dass EG nur in der EZ gezahlt wird und es da bei der Zahlung keine Lücke geben darf (also immer einer von euch EG beziehen muss, damit ihr die Partnerbonusmonate bekommt).

Nicht ganz, denn Elternzeit ist eigentlich nicht nötig dafür, aber in der Schule schon.

Zitat von lassel

Um die Genehmigung der EZ geht es ja. D. h. wenn ich die Elternzeit in zwei Teile splitten möchte (LM 1+2 und z. B. 10-14), muss ich das direkt nach der Geburt beantragen? Also gebe ich dann zwei Anträge ab: einmal ohne Teilzeit und einmal mit.

P. S.: Elterngeld ist hier völlig losgelöst von der EZ und wird direkt bei der Stadt beantragt. Darum mache ich mir auch keine Sorgen.

Nein, du gibst eine Anmeldung ab, wo die komplette Elternzeit mit aufgeführt ist und beantragte dann bis zu 7 Wochen vor Beginn die Teilzeit.
Den Vordruck kannst du getrost in die Tonne treten.

Beitrag von „lassel“ vom 15. Oktober 2017 15:35

Danke. Dann besteht die 7-wöchige Frist nur für den Teilzeitantrag. Es muss aber direkt nach der Geburt die geplante EZ für zwei Jahre angegeben werden. Verstanden! 😊

Das könnte dann ja bei der Landesschulbehörde doch für Missmut sorgen ...

Hier mal meine Planung:

voraussichtlicher Entbindungstermin: 16.4.2018

Lebensmonate 1-10

Beginn Elternzeit: 16. April 2018

Ende Elternzeit: 15. Februar 2019

LM 1-2

16.4. - 16.6.2018

Ferienbeginn 28.6.

LM 11-14

Beginn Elternzeit: 16. Februar 2019

Ende Elternzeit: 15. Juni 2019

Ferien 4. Juli 2019

LM 15-16

15.6.2019-15.8.2019



Elternteil 1



Elternteil 2



Beitrag von „Susannea“ vom 15. Oktober 2017 15:40

Zitat von lassel

Danke. Dann besteht die 7-wöchige Frist nur für den Teilzeitantrag. Es muss aber direkt nach der Geburt die geplante EZ für zwei Jahre angegeben werden. Verstanden!

Nein, vor der Geburt beim Vater. 7 Wochen vor dem

Zitat von lassel

voraussichtlicher Entbindungstermin: 16.4.2018

wenn ab Geburt geplant ist.

Aber bei der Planung fehlen ja zwei Monate.

Ihr habt doch 12 (normale Monate)+ 2 (Partnermonate)+ 2x4 (Partnerschaftsmonate)

Beitrag von „lassel“ vom 15. Oktober 2017 15:59

Okay, das mit dem Antrag für den Vater hatte ich auch so verstanden, nur falsch wiedergegeben. Aber diese Informationen gibt man der SL ja sowieso noch früher. Hier können auch die Väter direkt ab Geburt wegbleiben und müssen sich nicht an den voraussichtlichen Termin halten, wird wohl rückwirkend geändert.

Der Hinweis zur Elternzeit kann ja formlos sein. D. h. ich nutze das o. g. Formular für die allgemeinen Daten und trage dann die 6 Monate als Elternzeit ein. Zusätzlich kann ich fakultativ noch angeben, dass ich in den LM 11-14 auf 18 Stunden reduzieren möchte. Richtig?



Ja, zwei Monate sind noch über, aber das passt ja anders nicht vernünftig. Die Ferien sind eine gute Zäsur, um wieder einzusteigen und die Partnerschaftsmonate müssen parallel genommen werden. Einzig meine Frau könnte noch Elterngeldplus-Monate dranhängen. Diese liegen aber dann voll in den Ferien und das ist auch nicht so attraktiv. Und wenn ich es richtig verstanden habe, darf man nicht sagen, dass man gemeinsam noch einen Monat in LM 24 nimmt, richtig?

Beitrag von „Susannea“ vom 15. Oktober 2017 16:18

Zitat von lassel

Und wenn ich es richtig verstanden habe, darf man nicht sagen, dass man gemeinsam noch einen Monat in LM 24 nimmt, richtig?

Richtig, ab LM 14 muss es durchgängig sein.

Arbeit denn deine Frau danach wieder Vollzeit? Oder bleibt sie in TZ? Dann wäre das doch egal, ob sie noch Elterngeld bezieht in der Zeit zusätzlich zum Einkommen oder nicht (wobei ich da eher ElterngeldPlusMonate nehmen würde). Elternzeit muss sie dafür ja keine mehr nehmen.

Beitrag von „lassel“ vom 15. Oktober 2017 16:31

Warum muss dann die EZ mit Teilzeit überhaupt so früh angemeldet werden? Ich könnte doch auch einfach in LM 8 Teilzeit für 4 Monate anmelden, oder?

Elterngeld bekomme ich ja von der Stadt und der ist es ja egal, wann ich was bei meinem Arbeitgeber angemeldet habe, nur das Ergebnis für die Partnerschaftsbonusmonate zählt: TZ mit 62,5 - 75 %.

Beitrag von „Susannea“ vom 15. Oktober 2017 16:34

Zitat von lassel

Warum muss dann die EZ mit Teilzeit überhaupt so früh angemeldet werden? Ich könnte doch auch einfach in LM 8 Teilzeit für 4 Monate anmelden, oder?

Teilzeit muss nicht so früh angemeldet werden (wie gesagt erst 7 Wochen vorher, wenn es in EZ ist. Bei uns ansonsten 6 Monate vorher z.B.) Nur die Elternzeit an sich muss die 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin angemeldet werden (und beginnt dann natürlich mit der tatsächlichen Geburt, egal ob früher oder später).

Zitat von lassel

Elterngeld bekomme ich ja von der Stadt und der ist es ja egal, wann ich was bei meinem Arbeitgeber angemeldet habe, nur das Ergebnis für die Partnerschaftsbonusmonate zählt: TZ mit 62,5 - 75 %.

Genau, die wollen nur eine Bescheinigung, dass man nur 62,5-75% gearbeitet hat bzw. 25-30h/Woche im Monatsschnitt. Sprich man könnte auch eine Wochen gar nicht arbeiten und dann drei Wochen voll und hätte Anspruch auf Elterngeld.

Beitrag von „lassel“ vom 15. Oktober 2017 17:10

Danke, dass du mir die Welt der Elternzeit erklärst! 

Da ich die Teilzeitbeschäftigung ja min. 7 Wochen vorher anmelden muss, verstehe ich nicht, warum ich die Teilzeit in EZ (also die 4 Partnerschaftsmonate) 7 Wochen vor der Geburt anmelden muss? Dachte, das gilt nur für EZ, wenn man gar nicht arbeitet. Oder verstehe ich den Begriff Elternzeit falsch?

Ist damit nur die Zeit gemeint, die direkt nach der Geburt beginnt und normalerweise 24 Monate später endet? Oder ist damit gemeint, dass man angeben muss, wann man (bedingt durch die Elternschaft) weniger oder gar nicht mehr arbeitet?

Am liebsten wäre mir ja, dass ich der Landesschulbehörde nur mitteile, dass ich zwei Monate nach Geburt zu Hause bleibe (Ferienproblematik) und erst später mitteile, dass ich nochmal 4 Monate in TZ arbeiten möchte.

Beitrag von „Susannea“ vom 15. Oktober 2017 17:15

Zitat von lassel

Da ich die Teilzeitbeschäftigung ja min. 7 Wochen vorher anmelden muss, verstehe ich nicht, warum ich die Teilzeit in EZ (also die 4 Partnerschaftsmonate) 7 Wochen vor der Geburt anmelden muss? Dachte, das gilt nur für EZ, wenn man gar nicht arbeitet. Oder verstehe ich den Begriff Elternzeit falsch?

Sämtliche Elternzeit muss 7 Wochen vor dem ersten Beginn angemeldet werden, dabei ist es egal, ob und wie man dabei arbeitet.

Nur die Teilzeitarbeit in Elternzeit muss dann erst 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn dieser beantragt werden.

Also zwei Begriffe:

Elternzeit, sämtliche Zeiten in denen man die Reduzierung oder sonstige Vorteile nach dem BEEG o.ä. in Anspruch nehmen will

Teilzeit: kann in oder außerhalb von Elternzeit stattfinden. Es gibt diverse Vorteile für Teilzeit in Elternzeit. Sie ist also in Elternzeit möglich, aber nicht notwendig.

Zitat von lassel

Ist damit nur die Zeit gemeint, die direkt nach der Geburt beginnt und normalerweise 24 Monate später endet? Oder ist damit gemeint, dass man angeben muss, wann man (bedingt durch die Elternschaft) weniger oder gar nicht mehr arbeitet?

Das 2. ist damit auch gemeint. Nur das du eben das wieviel du in der Zeit arbeiten willst, erst später mitteilen musst (aber natürlich gleich mitteilen kannst).

Zitat von lassel

Am liebsten wäre mir ja, dass ich der Landesschulbehörde nur mitteile, dass ich zwei Monate nach Geburt zu Hause bleibe (Ferienproblematik) und erst später mitteile, dass ich nochmal 4 Monate in TZ arbeiten möchte.

Das wird nicht gehen, denn nur die TZ in EZ hast du den Vorteil der kurzen Fristen und diverser Möglichkeiten, wieviel Arbeit. Ohne Elternzeit hast du wie gesagt bei uns eine Frist von 6 Monaten vorher. Ich musste im Januar z.B. angeben, wie ich ab Schuljahresbeginn (offiziell 1.8.) arbeiten will. Damit musst du also die Elternzeit bereits vorher anmelden, eben mit dem Rest vor der Geburt.

Beitrag von „yestoerty“ vom 15. Oktober 2017 19:30

TZ in EZ ist halt rechtlich etwas ganz andere als TZ.

Offiziell bist du nicht an der Schule, sondern vertrittst dich selbst. Du hast einen anderen Kündigungsschutz (bei Beamten irrelevant) kannst auch unterhälftig arbeiten, Stunden doch erhöhen oder kürzen oder ganz zu Hause bleiben (mit den entsprechenden Fristen). Und für die

Pension wird es auch anders gerechnet.

Beitrag von „yestoerty“ vom 3. November 2017 12:06

Zitat von Susannea

Arbeit denn deine Frau danach wieder Vollzeit? Oder bleibt sie in TZ? Dann wäre das doch egal, ob sie noch Elterngeld bezieht in der Zeit zusätzlich zum Einkommen oder nicht (wobei ich da eher ElterngeldPlusMonate nehmen würde). Elternzeit muss sie dafür ja keine mehr nehmen.

Wenn ich EG-Plus oder Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehme, muss ich nicht in EZ sein, richtig?

Ich jongliere nämlich auch gerade.... VET ist Anfang März und dann würde es sich ja anbieten ein Jahr EZ zu machen und danach 4 Monate als Partnerschaftsbonusmonate.

Beitrag von „Susannea“ vom 3. November 2017 15:24

Zitat von yestoerty

Wenn ich EG-Plus oder Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehme, muss ich nicht in EZ sein, richtig?

Genau, Elterngeld und Elternzeit sind unabhängig voneinander.

Zitat von yestoerty

VET ist Anfang März und dann würde es sich ja anbieten ein Jahr EZ zu machen und danach 4 Monate als Partnerschaftsbonusmonate.

Das kann man so machen, ja. Zumal man beim Partnerschaftsbonus ja eh mehr arbeiten muss als 50%, womit einige Vorteile, die man in Elternzeit als Beamter hat, weg sind.

Beitrag von „yestoerty“ vom 3. November 2017 15:35

Ich danke dir.

Ja, ich muss dann mindestens 25 Stunden arbeiten. Jetzt muss ich nur noch die richtige Person zu finden, die mir sagt ob das dann wirklich 16 Stunden sind (25,5 Schulstunden wären ja 41 Arbeitsstunden also 100% bei Beamten am BK in NRW). Wobei wäre ja egal, ich darf ja bis zu 30 Stunden arbeiten, was 18,5 Stunden sein müssten. Nicht, dass einer von uns eine halbe Stunden zu viel oder zu wenig macht... Blöde Rechnerei.

Muss eh noch gegenrechnen ob sich das überhaupt lohnt.

Beitrag von „lassel“ vom 5. November 2017 20:16

Wenn ich das richtig verstanden habe, sollte man aber Teilzeit aufgrund der EZ nehmen und das muss man dann ja bei Geburt anmelden, oder?

Von welchen Nachteilen sprichst du?

Beitrag von „yestoerty“ vom 5. November 2017 20:33

Auf was beziehst du dich gerade?

Ich persönlich werde nach dem Jahr EZ wieder in TZ ohne EZ gehen. Ganz einfach weil ich unbedingt an meiner Schule bleiben will. Klar, die Wahrscheinlichkeit versetzt zu werden ist gering, die will ich aber trotzdem nicht eingehen.

Und ja, das ist für die Pension nachteilig und ich kann die Vorteile der EZ nicht nutzen, will ich wahrscheinlich aber auch gar nicht. Für mich persönlich sind die nicht relevant.

Hängt aber auch damit zusammen, dass bei uns jedenfalls in EZ keine zusätzlichen Aufgaben gemacht werden sollen, die Anrechnungsstunden mit sich bringen und ich mache z.B. gerne den Stundenplan und möchte das danach auch machen. Das ist aber eine schulinterne Regelung.

Beitrag von „Susannea“ vom 5. November 2017 20:50

[Zitat von lassel](#)

Wenn ich das richtig verstanden habe, sollte man aber Teilzeit aufgrund der EZ nehmen und das muss man dann ja bei Geburt anmelden, oder?

Von welchen Nachteilen sprichst du?

Von Vorteilen, die TZ in EZ hat, spreche ich 😊

Und nein, man sollte nicht TZ aufgrund der EZ nehmen, sondern man kann aufgrund der EZ Teilzeit arbeiten (und zwar mit allem ab ca. 37%), muss es aber nicht.

Zitat von yestoerty

Und ja, das ist für die Pension nachteilig und ich kann die Vorteile der EZ nicht nutzen, will ich wahrscheinlich aber auch gar nicht. Für mich persönlich sind die nicht relevant.

Das wären eben z.B. unterhälftig möglich (fällt eh weg bei Partnerschaftsbonusmonaten), deutlich flexibler und nicht an starre Fristen gebunden (fällt auch weg, weil die Stundenzahl bei Partnerschaftsbonusmonaten nicht sehr flexibel ist) und man kann die EZ zum erneuten Mutterschutz beenden (ist eh nur für Mütter relevant).

Die Zeiten wie lange man TZ arbeiten darf sind in einigen Bundesländern begrenzt, davon ausgenommen ist TZ in EZ. Das fällt dann natürlich auch weg.

Andererseits kann man ja später (frühestens 24 Monate nach dem ersten Beginn) wieder EZ nehmen.